

Hermann Roesler. Dokumente zu seinem Leben und Werk. Hrsg. von *Anna Bartels-Ishikawa*. – Berlin: Duncker & Humblot (2007). 191 S. (Schriften zur Rechtsgeschichte. H. 136.)

Mitte des 19. Jahrhunderts entsandten die Vereinigten Staaten von Amerika eine Flottille von Kanonenbooten nach Japan und verlangten die Öffnung der japanischen Häfen wie des Landes insgesamt für den internationalen Handel. Damit endete eine selbst gewählte und rigoros durchgesetzte, 250 Jahre dauernde Isolation des Inselreiches gegenüber der Außenwelt. Im Kontext der Öffnung wurde Japan gezwungen, mit den USA, und im Anschluss daran mit weiteren westlichen Staaten zu äußerst unvorteilhaften Bedingungen Konsular- und Handelsverträge abzuschließen. Eine Revision dieser »ungleichen« Verträge stand unter dem Vorbehalt der Einführung eines modernen, sprich westlichen Rechtssystems in Japan. Nach dem Umbruchjahr 1868, dem Jahr der sogenannten *Meiji*-Restauration, der Sache nach einer Revolution, welche das Ende des fast drei Jahrhunderte währenden *Shogunats*-Regimes bedeutete und den Eintritt des Landes in die Moderne markiert (*Meiji*-Ära, 1868–1912), wurde der Aufbau eines modernen Rechtssystems rasch zu einem der zentralen innenpolitischen Anliegen der neuen Regierung.

In einer Kulturleistung, die ihresgleichen sucht, gelang es Japan innerhalb von drei Jahrzehnten, nicht nur die dafür erforderlichen legislativen Grundlagen zu schaffen, sondern auch ein funktionsfähiges Justizsystem aufzubauen, was die Etablierung eines eigenständigen, in dieser Form zuvor unbekanntem Berufsstandes des Juristen voraussetzte.<sup>1</sup> Das zunehmend politisierte Ringen um diese Neuordnung eines zentralen Elementes der gesellschaftlichen Ordnung Japans wurde bald Teil eines heftigen Kulturkampfes zwischen Traditionalisten und Modernisierern, welchen letztere zu ihren Gunsten entscheiden konnten.<sup>2</sup>

Um sich den für ein derartiges Vorhaben nötigen Sachverstand zu beschaffen, verfuhr die japanische Regierung zweigleisig: zum einen schickte sie talentierte junge Japaner zur juristischen Schulung ins Ausland, zum anderen holte sie erfahrene ausländische Juristen als Berater ins Land.<sup>3</sup> Während zunächst das englische und dann vor allem das französische Recht maßgeblichen Einfluss ausübten, trat ab etwa 1880 das deutsche Recht als wichtigster Orientierungspunkt

<sup>1</sup> Siehe zur Entstehung und Entwicklung des modernen japanischen Rechts die Beiträge in: *A History of Law in Japan Since 1868*, hrsg. von *Röhl* (2005); ferner *Ishii*, *Japanese Legislation in the Meiji Era* (1958); grundlegend *Rahn*, *Rechtsdenken und Rechtsauffassung in Japan* (1990); zum historischen Hintergrund aus politischer, soziologischer und ökonomischer Perspektive die Beiträge in: *The Cambridge History of Japan*, hrsg. von *Jansen V: The Nineteenth Century* (1989); aus institutionenökonomischer Sicht *Ramseyer/Rosenbluth*, *The Politics of Oligarchy: Institutional Choice in Imperial Japan* (1995); *Dunn*, *The Property Rights Paradigma and the Meiji Restoration in Japan*, in: *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 207 (1990) H. 3, S. 271–285; zur wirtschaftlichen Entwicklung auch *Hirschmeier/Yui*, *The Development of Japanese Business* (1975) 70–144.

<sup>2</sup> Dazu eingehend *Sokolowski*, *Der so genannte Kodifikationstreit in Japan* (2010); kürzer *ders.*, *100 Jahre juristischer Austausch mit Japan: ZJapanR 28* (2009) 53–71; ferner *Eckey-Rieger*, *Der Kodifikationstreit zum japanischen Bürgerlichen Gesetzbuch* (1994).

<sup>3</sup> Dazu allgemein *Pedlar*, *The Imported Pioneers: Westerners who Helped Build Modern Japan* (1990).

für die rechtsvergleichenden Vorarbeiten zu den japanischen Gesetzentwürfen in den Vordergrund. Entsprechend wuchs die Zahl der deutschen Juristen, die in Japan als Berater und Lehrer an den neu gegründeten Universitäten tätig wurden.<sup>4</sup> Einer von ihnen – und der vielleicht (politisch) einflussreichste – war der deutsche Hochschullehrer *Hermann Roesler* (1834–1894).<sup>5</sup>

Dem Leben und Wirken *Roeslers*, der ab 1861 zunächst als Hochschullehrer an der Universität Rostock tätig war und danach von 1878 bis 1893 als Berater von der japanischen Regierung nach Japan gerufen wurde, ist die hier vorzustellende Sammlung von »Dokumente[n] zu seinem Leben und Werk« gewidmet, die *Anna Bartels-Ishikawa* vorgelegt hat, die sich bescheiden nur als Herausgeberin bezeichnet. Tatsächlich hat sie jedoch nicht nur Texte gesichtet und zusammengestellt, sondern diese zugleich auch ausgewertet und eine höchst anschauliche Biographie *Roeslers* verfasst (S. 25–91), was umso verdienstvoller ist, als dieser für die Entwicklung des bis heute andauernden engen rechtlichen Austausches zwischen Deutschland und Japan wichtige deutsche Jurist hierzulande weitgehend in Vergessenheit geraten ist.

*Roeslers* Wirken in Japan wies zwei Schwerpunkte auf. Zunächst war er als Rechtsberater im japanischen Außenministerium tätig, ab 1881 konzentrierte sich seine Arbeit jedoch auf die Ausarbeitung eines Entwurfes für ein Handelsgesetz für Japan. Diesen veröffentlichte er in drei Bänden mit einem Umfang von rund 1.500 Seiten im Jahr 1884.<sup>6</sup> Auch wenn sein rechtsvergleichend erstellter Entwurf nicht Gesetz wurde, bildete er jedoch eine wichtige Grundlage für die Arbeit an dem japanischen Handelsgesetz (*Shôhô*), das 1899 in Kraft trat und mit Änderungen bis heute gilt.<sup>7</sup> Der zweite Schwerpunkt der Tätigkeit *Roeslers* war nach einer Verlängerung seines Beratervertrages im Jahr 1884 das Verfassungsrecht. *Roesler* war der wichtigste, gegen Ende der Gesetzgebungsarbeit einzige ausländische Berater, der bei der Schaffung der sogen. *Meiji*-Verfassung mitwirkte und hatte, was heute, wie die Herausgeberin betont (69), als gesichert gilt, mit seinem *Rat* Einfluss auf die inhaltliche Ausgestaltung, auch wenn die *Entscheidung* darüber ausschließlich in den Händen der beteiligten japanischen Politiker und Juristen lag.<sup>8</sup> Die Verfassung trat 1889 in Kraft und galt

<sup>4</sup> Überblick bei *Schenck*, Der deutsche Anteil an der Gestaltung des modernen japanischen Rechts- und Verfassungswesens (1997); allgemein *Schmiedel*, Die Deutschen in Japan (1920).

<sup>5</sup> Weitere wichtige deutsche Berater und Lehrer waren *Albert Mosse* (1846–1925), *Otto Rudorff* (1845–1922), *Hermann Techow* (1838–1909), *Ludwig Lönholm* (1854–?), *Georg Michaelis* (1857–1936); siehe dazu neben *Schenck* (vorige Note) etwa *Becker*, Georg Michaelis, Ein preußischer Jurist im Japan der Meiji-Zeit (2001); *Albert und Lina Mosse*: Fast wie mein eigen Vaterland – Briefe aus Japan, 1886–1889, hrsg. von *Ishii et al.* (1995).

<sup>6</sup> *Roesler*, Entwurf eines Handelsgesetzbuches für Japan mit Commentar (1884).

<sup>7</sup> Dazu *Itô*, *Roesler shôhô sôan no rippôshiteki igi tsuite* [Zur historischen Bedeutung des Entwurfes für ein Handelsgesetz von Roesler], in: Hôsei ronshû [Beiträge zur Rechtsgeschichte], hrsg. von *Shiga/Hiramatsu* (1976) 191 ff.; allgemein zur Entwicklung des Handels- und Gesellschaftsrechts in Japan *Baum/Takahashi*, Commercial Law and Corporate Law in Japan: Legal and Economic Developments After 1868, in: A History of Law in Japan since 1868 (oben N. 1) 330–401; zum Gesetz von 1899 *Baum*, Entstehung, Strukturen und Bedeutung des Handelsgesetzes, Eine Einführung, in: Das japanische Handelsgesetz, hrsg. von *Kliesow/Eisele/Bälz* (2002) 1–28.

<sup>8</sup> Zum Ganzen *Siemes*, Die Gründung des modernen japanischen Staates und das deutsche

bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges, als sie durch die heutige Verfassung Japans abgelöst wurde, die auf Weisung und Mitwirkung der Alliierten Besatzungsmächte im Jahr 1946 ausgearbeitet worden war und einen radikalen Bruch mit der Vergangenheit darstellt.

Die Meiji-Verfassung orientierte sich in Teilen an der preußischen Verfassung und bildete die insoweit ähnliche Grundlage für eine konstitutionelle Monarchie. Sie unterschied sich jedoch in einem wesentlichen Punkt fundamental von dieser und anderen europäischen Verfassungen der Zeit, als sie das *Kokutai*-Prinzip, die von seinen Vorfahren ererbte *Göttlichkeit* des *Tennō*, als Grundlage seiner Souveränität festschrieb. Hiergegen hatte sich *Roesler* vergeblich gewandt, da es ihm als wenig wissenschaftlich und politisch unklug erschien, einen solchen »Mythos« zur Grundlage einer Verfassung zu machen (78).

*Roesler* war, wie die vorgestellten Dokumente und die abgewogene und einfühlsame Biographie der Herausgeberin anschaulich belegen, eine vielschichtige Persönlichkeit. Aus einer Juristenfamilie stammend – der früh verstorbene Vater, *Maximilian Karl Roesler*, war königlicher Apellationsgerichtsadvokat gewesen – erlebte der 1834 in Lauf bei Nürnberg geborene *Hermann Roesler* eine Kindheit in bitterer Armut (25 f.). Mit Hilfe von Stipendien studierte *Roesler* in Erlangen und München mit glänzendem Erfolg Rechts- und Staatswissenschaften und erhielt in Erlangen die juristische und danach in Tübingen die staatswissenschaftliche Doktorwürde verliehen. 1860/61 folgte die Habilitation an der Universität Erlangen. Den ersten (und einzigen) Ruf erhielt *Roesler* 1861 an die Universität Rostock auf den Lehrstuhl für Staatswissenschaften an der philosophischen Fakultät (26 ff.).

*Roesler* konzentrierte sich in seinen Schriften von Anfang an auf soziale und wirtschaftliche Fragen und trat als vehementer Gegner der von *Adam Smith* befürworteten liberalen Wirtschaftsordnung auf, was ihm politisch geschadet haben dürfte (32 ff.). Andererseits kritisierte er jedoch zugleich auch sozialistische und kommunistische Auffassungen (30, 33). Nach seinen volkswirtschaftlich ausgerichteten Publikationen veröffentlichte *Roesler* 1872 ein umfassendes, aber anscheinend langfristig wenig erfolgreiches Werk über das in Deutschland im Entstehen begriffene Verwaltungsrecht. In seinen Grundpositionen stand *Roesler* einerseits der sich zu jener Zeit formierenden katholisch-sozialen Bewegung und andererseits der historischen Rechtsschule *Savignys* nahe, ohne indes deren jeweilige Positionen vollständig zu übernehmen (32 f., 40 ff.).

Beruflich und gesellschaftlich fühlte *Roesler* sich in Deutschland offensichtlich im wachsenden Maße isoliert; Rufe an andere Universitäten blieben aus. Auch war es ihm in Rostock nicht möglich, zu dem ihn immer stärker anziehenden Katholizismus zu konvertieren, da eine unverzichtbare Voraussetzung für eine Stelle an der dortigen Universität die Zugehörigkeit zum protestantischen Glauben war (46 f.). Von daher dürfte das Angebot, als Berater der japanischen Regierung nach Japan zu gehen, für *Roesler* ein willkommenes Ausweg aus einer zunehmend als frustrierend empfundenen Lebenssituation gewesen sein. Wie seinerzeit der Kontakt zwischen *Roesler* und der japanischen Seite

---

Staatsrecht, Der Beitrag Hermann Roeslers (1975); ferner *Ando*, Die Entstehung der Meiji-Verfassung (2000).

zustande kam, ist nicht völlig geklärt (47 ff.). Jedenfalls unterzeichnete *Roesler* im Oktober 1878 in Berlin einen zunächst auf sechs Jahre ausgelegten Beratervertrag und brach noch im November jenen Jahres mit seiner Familie nach Tokyo auf. Zugleich nutzte er die Kündigung seiner Stelle in Rostock, um zum Katholizismus zu konvertieren, was zu schweren Konflikten mit seiner protestantischen Verwandtschaft führte (50 ff.).

Während *Roesler* in Japan mit den höchsten Auszeichnungen versehen wurde und ein persönliches Abschiedsgeschenk des *Tennô* erhielt, blieb er in Deutschland aufgrund seiner fortdauernden Kritik am Deutschen Reich wilhelminischer Prägung *persona non grata*, was ihn, zusammen mit seinem Hass auf Preußen, dazu bewegte, bei seiner Rückkehr nicht dorthin, sondern nach Österreich zu gehen und sich in Südtirol niederzulassen (82 ff.). Dort verstarb er 1894, ein Jahr nach seiner Rückkehr, im 60. Lebensjahr.

Der glühende Katholizismus *Roeslers* dürfte einer der Gründe dafür gewesen sein, dass sich die deutschen Vertreter des Jesuitenordens in Japan, der auch die Sophia-Universität in Tokyo gegründet hat, bereits früh für die Person und das Schaffen *Hermann Roeslers* interessierten und in der Jesuitenresidenz in Tokyo in den 1930er Jahren ein Archiv mit Dokumenten aus seinem Leben anlegten. Nach Angaben der Herausgeberin finden sich dort neben zahlreichen Briefen und Fotos *Roeslers* und seiner Familie auch eine kurze Biographie seiner jüngsten Tochter über ihren Vater und Materialien des Jesuitenpaters *Keller* für eine solche Biographie sowie eine Übersicht über *Roeslers* Schriften und weiterführende Literatur (15 f.). Die Herausgeberin hat diese Materialien gesichtet und für den vorliegenden Band, unter anderem 14 Briefe, etliche Familienfotografien und die Erinnerungen der jüngsten Tochter *Elisabeth Roesler* zur Veröffentlichung ausgewählt.

Im Zusammenspiel zwischen diesen Dokumenten und der bereits erwähnten Biographie aus der Feder der Herausgeberin zeichnet der Band ein überaus lebhaftes Porträt eines der maßgeblichen Wegbereiter des deutsch-japanischen juristischen Austausches. Allen, die ein Interesse an diesem Thema haben, kann die geschickt aufbereitete und höchst informative Lektüre wärmstens empfohlen werden.<sup>9</sup>

Hamburg

HARALD BAUM

---

<sup>9</sup> Einzig eine fehlende Übersicht über die von der Herausgeberin verwendete Literatur ist zu bemängeln, die sich zusammen mit der wenig glücklichen Zitierweise für Zweitnennungen in den Fußnoten – lediglich »a.a.O.« ohne Verweis auf die Erstnennung – dahingehend auswirkt, dass spätere Quellenangaben praktisch kaum nachvollziehbar sind. Es erstaunt, dass das Lektorat des Verlages einen solchen offensichtlichen editorischen Mangel nicht behoben hat.